

Lebensjahr  
en Geburts-  
i der Auf-  
Lebensjahr  
beim Geburts-  
Aufnahme  
in sie der

n M. 0,15,  
n M. 0,17,  
n M. 0,18,  
er die Beie  
Mitteln,  
gen Cassen-

Mitglied so

nd Arznei;  
dem Tage

Mitglieder  
der dritten

orrichtungen  
er zur Her-  
digem Heil-

bindung für  
gewährt.

den Frauen  
Mitglieder  
it Ausschluß

den Hinter-  
klasse M. 50,  
der dritten

al-Veramm-

stadtkreis  
n- und Ab-  
Ausnahme  
mittags von

H. Dierks,  
D. G. Guhl,  
Betriebe der

Innungs-  
jede-Innung

des Kranken-

it „Freiheit.“  
Deutschlands.

en Zimmerer

n Hamburg.  
in Hamburg.

schon Schiffs-

verwandten

in Hamburg.

n Leipzig.

3.

11. Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin.
12. Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg.
13. Central-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
14. Central-Kranken- und Sterbekasse der Tapezire und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
15. Central-Kranken- und Begräbniskasse für Frauen der Buchbinder, Portefeulier u. and. Geschäftsweige jeder Art Deutschlands in Offenbach.
16. Central-Kranken-, Unterstüßungs- und Sterbekasse der deutschen Schmiede in Hamburg.
17. Central-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden.
18. „Grundstein zur Einigkeit“ in Altona.

**Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Dienstboten und Lehrlinge.** (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881 und 1. Februar 1883.) Vom 1. April 1879 an eröffnet die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Dienstboten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einfontenenteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten im städtischen Krankenhause auf die Dauer von 4 Wochen. Derselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gebirgsdienst oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Scheine auf das Etatsjahr ausfändigt, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Dienstboten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutsher, Bedienter, Ackerfrucht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorkommende Geschlechtswort ohne Einfluß. Mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Dienstboten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Dienstbote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschickener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezogen, Wiederbeginn des Abonnements gestattet ist und treten erst 14 Tage nach geschickener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abnommt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitszeugnisses im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt. Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verdingung.

8) Wenn derselbe Dienstbote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abnommt werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abliefern, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig und muß für den erkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

**Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.**

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.  
Geburtsanzeigen.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.  
§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebammen; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorleser der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

**Eheschließungen.**

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfzehnjährige, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung bauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Verlegung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterchied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitgeschuldiven. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

**Todesanzeigen.**

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.